

Schriften des
Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient

Band 3

**Statuten, Städte und Territorien
zwischen Mittelalter und Neuzeit
in Italien und Deutschland**

Herausgegeben von

Giorgio Chittolini

Dietmar Willoweit



Duncker & Humblot · Berlin

**Statuten, Städte und Territorien zwischen
Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland**

**Schriften des
Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient**

Band 3

Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland

Herausgegeben von

Giorgio Chittolini

Dietmar Willoweit



Duncker & Humblot · Berlin

Italienisch-Deutsches Historisches Institut in Trient
Die Statuten der deutschen und italienischen Städte
30. Studienwoche

Leiter der Studienwoche
Giorgio Chittolini
Dietmar Willoweit

Italienische Ausgabe
Statuti città territori in Italia e Germania tra medioevo ed età moderna
(Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderno 30),
il Mulino, Bologna 1991

Übersetzung der italienischen Texte
Judith Elze

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und
Neuzeit in Italien und Deutschland** : il Mulino, Bologna, 1991 /
[Italienisch-Deutsches Historisches Institut in Trient]. Hrsg.
von Giorgio Chittolini ; Dietmar Willoweit. [Übers. der ital.
Texte Judith Elze]. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992
(Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient ;
Bd. 3) (. . . Studienwoche / Italienisch-Deutsches Historisches Institut
in Trient ; 30) (Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico in Trento ;
Quaderno 30)
Einheitssacht.: Statuti città territori in Italia e Germania tra
medioevo ed età moderna (dt.)
ISBN 3-428-07333-9
NE: Chittolini, Giorgio [Hrsg.]; EST; Istituto Storico Italo-Germanico
<Trento>: Schriften des Italienisch-Deutschen . . . ; Istituto Storico
Italo-Germanico <Trento>: . . . Studienwoche; Istituto Storico Italo-
Germanico <Trento>: Annali dell'Istituto Storico . . .

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISSN 0939-0960
ISBN 3-428-07333-9

Inhaltsverzeichnis

<i>Giorgio Chittolini</i>	
Statuten und städtische Autonomien. Einleitung	7
<i>Dietmar Willoweit</i>	
Stadt und Territorium im Heiligen Römischen Reich. Eine Einführung	39
<i>Gerhard Dilcher</i>	
Landrecht – Stadtrecht – Territoriales Recht	49
<i>Elena Fasano Guarini</i>	
Die Statuten der Florenz unterworfenen Städte im 15. und 16. Jahrhundert: Lokale Reformen und Eingriffe des Machtzentrums	53
<i>Friedrich Ebel</i>	
Gesetzgebung und Verwaltungshoheit in ausgewählten mittel- und ostdeutschen Städten während des Mittelalters	99
<i>Mario Ascheri</i>	
Statuten, Gesetzgebung und Souveränität: Der Fall Siena	113
<i>Angela De Benedictis</i>	
Die Bologneser Statuten zwischen Körperschaften und Landesherrn	157
<i>Hans Schlosser</i>	
Statutarrecht und Landesherrschaft in Bayern	177
<i>Gian Maria Varanini</i>	
Die Statuten der Städte der venezianischen Terraferma im 15. Jahrhundert	195
<i>Claudia Storti Storchi</i>	
Betrachtungen zum Thema „Potestas condendi statuta“	251
<i>Wilhelm Janssen</i>	
Städtische Statuten und landesherrliche Gesetze im Erzstift Köln und im Herzogtum Kleve (1350-1550)	271

Isabella Lazzarini

Das Stadtrecht in einer städtischen Signorie: Die Mantuaner Statuten von den Banacolsi bis zu den Gonzaga (1313-1404)	295
---	-----

Pirmin Spieß

Willkür, Statuten und Landesherrschaft in der spätmittelalterlichen Stadt Südwestdeutschlands	325
---	-----

Rodolfo Savelli

„Capitula“, „regulae“ und Rechtspraxis in Genua während des 14. und 15. Jahrhunderts	343
--	-----

Statuten und städtische Autonomien

Einleitung

Von Giorgio Chittolini

Bei einem Thema mit einer so reichen historiographischen Tradition, wie es bei dem Gegenstand dieses Seminars gerade der Fall ist, können sich diese Seiten als Einführung zu den viel umfangreicheren und detaillierteren Beiträgen der Referenten nur darauf beschränken, einige Ausgangspunkte kurz zu umreißen, die sich auf die Geschichte der städtischen Gesetzgebung beziehen, und diese insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Bedeutung darzustellen, welche sie dank der herausragenden politischen Stellung der Stadt in Nord- und Mittelitalien gegen Ende des Mittelalters und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit erreichen oder erhalten konnte.

1. Städtische Statuten finden sich in ganz Europa. Doch bewirkt das besondere Gewicht, das die Stadt im kommunalen Italien erhält, daß sie vom Standpunkt der Rechtsgeschichte aus eine Rolle ersten Ranges spielt – dieselbe, die sie auch von einem politischen und territorialen Standpunkt aus innehat: Sie führt unter den gegebenen Voraussetzungen eine eigene und innovative Gesetzgebung ein, welche – als Element der Koordination und der Regelung von allgemein gebräuchlichen Rechtssystemen – einen wesentlichen Stellenwert besitzt. Diese zentrale Rolle wird im übrigen Europa in erster Linie von anderen politischen Kräften eingenommen: vom Kaiser, den Königen, den Territorialfürsten. Die städtische Gesetzgebung im Bereich des kommunalen Italiens scheint tatsächlich durch eine ausgeprägte Vorrangstellung charakterisiert zu sein, die sie gegenüber anderen Gesetzesquellen erlangt hat – und zwar insbesondere wegen der Wirksamkeit, mit der sie sich durchzusetzen vermag, wegen des Umfangs und der tendenziellen Allgemeingültigkeit ihrer Inhalte, ihrer Fähigkeit, sich über das Territorium auszubreiten und auch für letzteres Gesetz zu werden.

2. Mit den sich durchsetzenden Regionalstaaten im 14. und 15. Jahrhundert stellt sich die Gesetzgebung der Fürsten und der ‚herrschenden‘ Städte über die Gesetzgebung der nunmehr unterworfenen Städte. Die Statuten letzterer werden „reformiert“; die *potestas statuendi* und die gesetzgeberische Produktion der städtischen Regierungsorgane werden eingegrenzt und kontrolliert. Nichtsdestotrotz behalten die statutarischen Normen und *riformazioni* (Stadtrechtsreformationen) im 15. und 16. Jahrhundert – wenn auch in den einzelnen Staaten in verschiedenem Maße – im Rahmen des weitergefaßten Gemeinen Rechtes

neben den Fürstendekreten als deren substantielle Ergänzung in vielen Bereichen ihre Gültigkeit – Bereiche, die von den städtischen ‚Körpern‘ (Ratskollegien) mitunter nicht ohne Konflikte und Streitigkeiten energisch verteidigt und ausgedehnt werden. Im Statut sehen die Stadtbürger (*cives*) nicht nur das Produkt und das Symbol der alten Autonomie, sondern sie finden darin objektiv Mittel der gesetzgeberischen Tätigkeit, die noch immer im Stande sind, städtischen Instanzen und Interessen Ausdruck zu verleihen, und insbesondere weite Bereiche der lokalen Neuerungen Rechtspraxis nach alten und erprobten Vorgehensweisen zu regeln.

3. Die Wirksamkeit des Statuts und der *riformagioni* (des „städtischen Rechtes“) resultiert vor allem aus den engen städtischen und patrizischen Verbindungen innerhalb der Schicht der Rechtsgelehrten (und der Kollegien der Doktoren des Rechts), die einschneidend und mit weitreichenden Kompetenzen auf lokaler Ebene wirken. Dasselbe geschieht durch den im städtischen Bereich gegebenen Zusammenhang der verschiedenen Institutionen (Regierungsorgane, Gerichtshöfe) sowie der Verfahren und Praktiken, die innerhalb der neuen regionalen Ordnungen noch in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit von erheblicher Bedeutung bleiben.

4. Der Niedergang des Statuts geht also nur sehr langsam vor sich. Selbst im 17. und 18. Jahrhundert bleibt die Gültigkeit vieler seiner Normen unangezweifelt; trotz jener Tendenzen zur ‚Vereinheitlichung‘ des Rechts, behält das Statut zu seiner ‚Regionalisierung‘ oder ‚Verstaatlichung‘, die oft betont werden – Tendenzen, welche immerhin das Gewicht des *jus proprium* verringern, indem sie dessen besondere städtische Konnotationen schwächen – im letzten Abschnitt des Ancien Régime wegen seiner herausragenden Rolle in der städtischen Tradition und Realität in Vergangenheit und Gegenwart nicht nur Gültigkeit, sondern gewinnt sogar angesehene und überzeugte Verteidiger.

I. Einige Eigenschaften der städtischen Statuten in Italien

Die städtischen Statuten stellen, wie oben erwähnt, in den Jahrhunderten des hohen und späten Mittelalters ein allgemeines europäisches Phänomen dar: als Widerspiegelung des Wachstums der Städte, der neuen Eigenarten der städtischen Gesellschaft und ihrer sozialen und politischen Organisationsformen¹.

¹ J. Gilissen, Introduction historique au droit, Bruxelles 1979, S. 80-81, 286-288; (und ders., La loi et la coutume dans l'histoire du droit depuis le haut Moyen Age, in: Rapports généraux, VIème Congrès international de droit comparé, Hambourg 1962, Bruxelles 1964, S. 63-66, 73-75); A. Wolf, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte, I, Mittelalter (1100-1500), hrsg. von H. Coing, München 1973, S. 517-799, insbes. S. 573 ff., (für Italien), S. 606 ff. (für Deutschland), und passim; R.C. van Caenegem, Das Recht im Mittelalter, in: Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen, Fribourg / München 1980, S. 609-657, insbes. S. 625-627; H. Coing, Europäisches Privat-

Aber eine vergleichende Betrachtung erlaubt es, einige besondere Eigenschaften hervorzuheben, welche das Phänomen der Statutengesetzgebung in Nord- und Mittelitalien kennzeichnen, als Folge der größeren Bedeutung, die hier das Wachstum der Städte besitzt. Dies sind die Frühzeitigkeit, der Umfang und die Vielzahl der Statuten; die juristische und politische Geltungskraft, mit der diese sich zu anderen Gesetzesquellen, die bereits vorher existierten oder gleichzeitig vorhanden sind, in ein Verhältnis setzen; der Reichtum und die fortschreitende Verbreitung ihrer Normen, die sich auf eine Gesellschaft, eine Wirtschaft, auf politisch-territoriale Ordnungen zu beziehen vermögen, welche sehr viel ausgedehnter und umfassender sind als die der städtischen „Inseln“ jenseits der Alpen. Mit ihren Möglichkeiten zur Ausarbeitung und zur Anwendung eines eigenen Rechtes, sowie mit ihrer Fähigkeit, jenen besonderen Organismus zum Leben zu erwecken, welcher als Stadtstaat in Erscheinung tritt, leitete die italienische Stadt Prozesse der Vereinigung, der Koordination, der Bildung neuer Strukturen ein, denen eine äußerst lange Dauer bestimmt sein sollte: Prozesse, die sich im übrigen Europa ebenso wie sie verschiedene Formen politischer Organisation hervorriefen, genauso auf dem Gebiet des Rechts unterschiedlich auswirkten, in anderen Formen der Gesetzgebung und in der Schaffung und Förderung anderer „Rechte“.

Diese Andersartigkeit spiegelt sich im übrigen auch gut in den voneinander abweichenden Vorstellungen wieder, wie die verschiedenen historiographischen Traditionen in den einzelnen Ländern ganz allgemein das Aufkommen des „Stadtrechtes“ nach dem Jahr 1000 und in den folgenden Jahrhunderten illustriert haben. Für Europa und insbesondere für Deutschland hat man dem Vorhandensein eines nicht geschriebenen Gewohnheitsrechtes als einem wesentlichen Element der Rechtsentwicklung besonderes Gewicht beigemessen, eines Rechtes, das in der Gesellschaft lebendig ist („ratio vivens“), das nicht vom Gesetzgeber ‚geschaffen‘ sondern vom Richter ‚gefunden‘ wird und das außerhalb der willkürlichen Eingriffe des letzteren steht: ein Recht, das als das „gute, alte Recht“ bezeichnet wird². Dies ist ein Bild, auf dessen Hintergrund sich nach der „großen Pause“ der Gesetzgebung in den vorhergehenden Jahrhunderten und im Gegensatz zur „unbewußten (Fort)Entwicklung“ des Rechts, die neue, ob-

recht, I, Älteres Gemeines Recht (1500-1800), München 1985, S. 105 ff.; *M. Bellomo*, L'Europa del diritto comune, 4. Aufl., Roma 1989, S. 61 ff.

² Nach dem klassischen Aufsatz von *F. Kern*, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift*, CXX (1919) (neu veröffentlicht als Buch Tübingen 1952), und der ausführlichen Diskussion, die darauf gefolgt ist (Hinweise in: *K. Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte, 9. Aufl., Opladen 1989, II, S. 253-255) vgl. man *H. Krause*, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung*, LXXV (1958), S. 207-251; *K. Kroeschell*, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1968, S. 309-335; *G. Köbler*, Das Recht im frühen Mittelalter, Köln / Wien 1971; *H. Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, I: Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, S. 25, 235; *A. Wolf*, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, S. 520-525; *J. Gilissen*, La coutume, Turnhout 1982, S. 12 ff. Vgl. auch *A. Ja. Gurevič*, „Le categorie della cultura medioevale“ (1972), Torino 1983, S. 163 ff., 174-176, 188-193.